



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **13 U 1648/24**
Landgericht Leipzig, 06 O 2819/23

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

A., ...

als Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der B. GmbH

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

gegen

Universitätsklinikum C. Anstalt öffentlichen Rechts, ...

vertreten durch die Vorstände ... und ...

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

... Rechtsanwälte Partnerschaft, ...

wegen Insolvenzanfechtung

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht K.,

Richter am Landgericht Dr. I. und

Richterin am Oberlandesgericht F.

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 13.11.2024 - Az: 06 O 2819/23 - im Kostenpunkt aufgehoben, im Übrigen abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen trägt der Kläger.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

- IV. Die Revision wird zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 3.660.459,42 EUR.

Gründe

A.

Der Kläger ist Verwalter in dem vom Amtsgericht Düsseldorf am 01.11.2020 unter dem Aktenzeichen ... eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der B. GmbH (im Folgenden: Schuldnerin). Er begehrt von der Beklagten im Wege der Insolvenzanfechtung die Rückgewähr einer Zahlung i.H.v. 3.660.459,42 EUR, welche die Schuldnerin zu einem zwischen den Parteien streitigen Zeitpunkt, jedenfalls aber nicht vor dem 11.09.2020 an

die Beklagte leistete. Auf die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil wird Bezug genommen.

Das Landgericht hat der auf Verurteilung zur Zahlung von 3.660.459,42 EUR nebst Zinsen gerichteten Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, dem Kläger stehe gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückgewähr aus § 143 Abs. 1 Satz 1, § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu. Bei der Überweisung, die nach Überzeugung des Gerichts am 11.09.2020 von einem Konto der Schuldnerin ausgeführt worden sei, handele es sich um eine die Gläubiger benachteiligende Rechtshandlung. Der Beklagten habe an der zugrundeliegenden Forderung kein Aussonderungsrecht gemäß § 47 InsO zugestanden, weil es sich bei dem Konto, von dem die Zahlung geleistet worden sei, nach der von der Schuldnerin und der Beklagten seinerzeit gewählten vertraglichen Gestaltung des Forderungseinzugs nicht um ein Treuhandkonto gehandelt habe. Weiterhin sei die Zahlung gemäß § 131 Abs. 1 InsO inkongruent gewesen, weil die Beklagte sie im Zeitpunkt der Leistung nicht habe beanspruchen können. Aufgrund des im Zeitpunkt der Zahlung bereits wirksamen Bescheides der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (im Folgenden: BaFin) vom 10.09.2020, mit dem diese den damaligen Geschäftsführer der Schuldnerin nach § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG angewiesen habe, sicherzustellen, dass keine gläubiger- bzw. insolvenzmasseschädlichen Auszahlungen seitens der Schuldnerin erfolgen, habe gemäß § 275 Abs. 2 BGB ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht der Schuldnerin bestanden. Der Bescheid, der am 10.09.2020 gegenüber dem damaligen Geschäftsführer D. wirksam elektronisch bekanntgegeben worden sei, wirke auch gegen den im Zeitpunkt der Zahlung am 11.09.2020 bestellten neuen Geschäftsführer der Schuldnerin. Auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides komme es nicht an. Das Gericht sei schließlich davon überzeugt, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin aufgrund des am 16.09.2020 beim Amtsgericht Düsseldorf eingegangenen Eigenantrages des von der BaFin durch Bescheid vom 13.09.2020 eingesetzten Sonderbeauftragten E. eröffnet worden sei, sodass die streitgegenständliche Zahlung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO im letzten Monat vor Stellung des Insolvenzantrages vorgenommen worden sei.

Mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten und mit einer ordnungsgemäßen Begründung versehenen Berufung verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Zu Unrecht sei das Landgericht von einer Anfechtbarkeit der streitgegenständlichen Zahlung der Schuldnerin nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausgegangen. Diese sei schon nicht objektiv gläubigerbenachteiligend gewesen, weil der Beklagten „in Bezug auf den angefochtenen Betrag“ ein Aus- bzw. Absonderungsrecht gemäß §§ 47 ff. InsO zugestanden habe. Die Schuldnerin habe den Betrag als uneigennützigende Verwaltungstreuhänderin unterscheidbar von ihrem sonstigen Vermö-

gen auf einem speziell für die Beklagte eingerichteten Guthabenkonto vorgehalten. Darüber hinaus sei die Beklagte auch beim Einzug der Rezeptforderungen durch die Schuldnerin Inhaberin derselben geblieben, weil die Abtretung wegen Verstoßes gegen § 300 Abs. 2 Satz 1 SGB V nichtig gewesen sei.

Weiterhin fehle es auch an der nach § 131 Abs. 1 InsO erforderlichen Inkongruenz der Zahlung. Zu Unrecht sei das Landgericht davon ausgegangen, der Schuldnerin habe aufgrund des Bescheides der BaFin vom 10.09.2020 gegenüber der Beklagten ein Leistungsverweigerungsrecht zugestanden. Allenfalls ein auf § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG beruhendes, direkt an die Schuldnerin gerichtetes behördliches Zahlungsverbot habe analog § 275 Abs. 1 BGB zu einem vorübergehenden Leistungshindernis führen können. Vorliegend habe die BaFin jedoch gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG lediglich eine Anweisung an die Geschäftsleitung der Schuldnerin erlassen. In einem solchen Fall sei § 275 Abs. 2 BGB nicht anwendbar. Eine direkte Anwendung der Vorschrift scheide mangels Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen aus, insbesondere liege für den Geschäftsführer als Adressat des Bescheides kein Fall einer Pflichtenkollision vor, weil dieser nicht verpflichtet gewesen sei, die Verbindlichkeiten der Schuldnerin zu erfüllen. Auch eine analoge Anwendung des § 275 Abs. 2 BGB komme nicht in Betracht. Es fehle an einer planwidrigen Regelungslücke, denn wegen § 2 Abs. 7a KWG habe für die BaFin vorliegend gar nicht die Möglichkeit bestanden, gegen die Schuldnerin selbst ein Zahlungsverbot nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG zu erlassen. Die Privilegierung von Factoring-Unternehmen dürfe nicht über die analoge Anwendung anderer Vorschriften umgangen werden. Im Übrigen könne entgegen der Ansicht des Landgerichts die Wertung des § 15b InsO auf § 46 KWG übertragen werden. Weder § 15b InsO noch § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG könnten ein Leistungsverweigerungsrecht des Instituts nach § 275 Abs. 2 BGB begründen. Anderenfalls wären nahezu sämtliche Zahlungen im Zeitraum des Verstoßes gegen das Auszahlungsverbot des § 15b InsO im Dreimonatszeitraum vor Insolvenzantragsstellung inkongruent und daher unter den erleichterten Bedingungen des § 131 Abs. 1 InsO mehr oder weniger immer anfechtbar, was mit dem Sinn und Zweck des Insolvenzanfechtungsrechts nicht vereinbar sei.

Schließlich sei das Landgericht rechtsfehlerhaft von der Wirksamkeit des Bescheides der BaFin im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Zahlung ausgegangen. Zu Unrecht habe das Landgericht es als erwiesen angesehen, dass der Bescheid durch den damaligen Geschäftsführer der Schuldnerin am 10.09.2020 um 20:19 Uhr abgerufen worden sei. Die vom Landgericht angeführte amtliche Auskunft der BaFin vom 27.05.2024 sei ein untaugliches Beweismittel, dessen Berücksichtigung im vorliegenden Rechtsstreit als Ausforschungsbeweis unzulässig ge-

wesen sei. Unabhängig davon habe der damalige Geschäftsführer der Schuldnerin in die elektronische Bekanntgabe des Bescheides nicht nach § 41 Abs. 2a VwVfG eingewilligt. Die unwirksame Bekanntgabe sei auch nicht gemäß § 8 VwZG durch einen tatsächlichen Zugang geheilt worden. Zudem könne der gegenüber dem damaligen Geschäftsführer erlassene Bescheid nach dessen Abberufung am 11.09.2020 gegenüber seinem Nachfolger keine Wirksamkeit entfalten. Der Beklagten sei erstmals im Berufungsverfahren bekannt geworden, dass der am 11.09.2020 von der Gesellschafterversammlung neu bestellte Geschäftsführer G. sein Amt zu keinem Zeitpunkt angenommen habe. Die Schuldnerin sei daher im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Überweisung führungslos gewesen. Die Zahlungsanweisung sei durch den Gesellschafter F. erfolgt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 13.11.2024 - Az.: 06 O 2819/23 - aufzuheben und die Klage abzuweisen,

sowie hilfsweise

das vorgenannte Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Leipzig zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens. Ergänzend führt der Kläger aus, das durch die BaFin mit Bescheid vom 11.09.2020 gegenüber dem Geschäftsführer der Schuldnerin angeordnete Zahlungsverbot habe wegen der damit einhergehenden rechtlichen Unmöglichkeit ein vorübergehendes Leistungshindernis analog § 275 Abs. 1 BGB zur Folge gehabt. Einer analogen Anwendung des § 275 Abs. 2 BGB bedürfe es – entgegen der Ansicht des Landgerichts – nicht. Selbst wenn die streitgegenständliche Überweisung – wie die Beklagte im Berufungsverfahren erstmals behauptet habe – nicht durch den neuen Geschäftsführer der Schuldnerin G., sondern durch deren Gesellschafter F. vorgenommen worden sei, habe dieser jedenfalls als faktischer Geschäftsführer gehandelt. Als solcher sei er an den Bescheid der BaFin gebunden gewesen.

B.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache Erfolg. Sie führt zur Abänderung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage. Ein Anspruch auf Rückgewähr der durch die Schuldnerin am 11.09.2020 an sie geleisteten Zahlung in Höhe von 3.660.459,42 EUR steht dem Kläger gegen die Beklagte nicht zu.

I. Die Rückgewähr kann der Kläger nicht aus § 143 Abs. 1 Satz 1, § 129 Abs. 1, § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO verlangen.

1. Die von der Schuldnerin am 11.09.2020 vorgenommene Überweisung ist als Rechtshandlung gläubigerbenachteiligend im Sinne des § 129 Abs. 1 InsO. Eine solche Gläubigerbenachteiligung liegt dann vor, wenn die Rechtshandlung entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt und dadurch den Zugriff auf das Vermögen des Schuldners vereitelt, erschwert oder verzögert hat, mithin wenn sich die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger ohne die Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet hätten (BGH, Urteil vom 23.06.2022 – IX ZR 75/21, Rn. 12; Urteil vom 22.02.2016 – IX ZR 12/14, Rn. 6; Urteil vom 17.12.2015 – IX ZR 287/14, Rn. 13; Urteil vom 22.10.2015 – IX ZR 248/14, Rn. 14, jeweils zitiert nach juris). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Dass das Landgericht aufgrund des vom Kläger vorgelegten Bankschreibens vom 10.09.2020 (Anlage K7) zu der Überzeugung gelangt ist, Inhaberin des bei Vornahme der angefochtenen Zahlung belasteten Kontos sei die Schuldnerin gewesen, ist nicht zu beanstanden. Diese gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vom Senat zugrunde zu legende Feststellung greift die Beklagte mit ihrer Berufung auch nicht an.

b) Mit der von der Schuldnerin geleisteten Zahlung ist ihre Aktivmasse verringert worden, wodurch ihre Gläubiger benachteiligt wurden. Unbare Zahlungen vom Schuldnerkonto sind stets gläubigerbenachteiligend. Dies gilt unabhängig davon, ob das Konto kreditorisch oder debitorisch geführt wird, und zwar nicht nur im Rahmen eines Kontokorrentkredits, sondern auch im Falle einer geduldeten Kontoüberziehung (BGH, Urteil vom 06.10.2009 – IX ZR 191/05, Rn. 10 ff., zitiert nach juris; vgl. auch K. Schmidt InsO/K. Schmidt, 20. Aufl. 2023, InsO § 129 Rn. 63).

c) Entgegen der Ansicht der Beklagten entfällt eine Gläubigerbenachteiligung vorliegend auch nicht deshalb, weil ihr in mindestens gleicher Höhe ein durch die Zahlung abgelöstes Ausson-

derungsrecht (§ 47 InsO) oder ein Ersatzaussonderungsrecht (§ 48 InsO) an dem Guthaben auf dem Konto zugestanden habe.

aa) Es ist allgemein anerkannt, dass bei einer uneigennützigen (Verwaltungs-)Treuhand der Treugeber im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Treuhänders das Treugut nach § 47 InsO gegenüber dem Insolvenzverwalter aussondern kann. Ist das Treugut auf den Treuhänder übertragen worden, gehört es zwar rechtlich zu seinem Vermögen; wegen der an sich nur schuldrechtlichen Beschränkungen aus dem Treuhandvertrag mit dem Treugeber wird das Treugut aber „sachlich und wirtschaftlich dem Vermögen des Treugebers“ auch mit Wirkung in der Insolvenz zugeordnet (Ellenberger/Bunte BankR-HdB/Hadding/Häuser, 6. Aufl. 2022, § 21 Rn. 70 f.). Die Aussonderung setzt beim Treuhandkonto allerdings voraus, dass das Konto offen ausgewiesen oder sonst nachweisbar ausschließlich zur Aufnahme von treuhänderisch gebundenen Fremdgeldern bestimmt ist (BGH, Urteil vom 10.02.2011 – IX ZR 49/10, Rn. 13; Versäumnisurteil vom 24.06.2003 - IX ZR 120/02, Rn. 11 jeweils m.w.N. und zitiert nach juris). Davon zu unterscheiden ist ein bloßes Abrechnungskonto ohne treuhänderische Bindung an Leistungserbringer (vgl. BGH, Urteil vom 06.02.2025 - IX ZR 181/23, Rn. 18, zitiert nach juris).

bb) Bei dem Konto, von dem die angefochtene Zahlung bewirkt wurde, handelte es sich nicht um ein Treuhandkonto, sondern um ein bloßes Abrechnungskonto ohne treuhänderische Bindung an Leistungserbringer. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dieses Konto offen als Fremdgeldkonto ausgewiesen oder sonst nachweisbar ausschließlich zur Aufnahme von treuhänderisch gebundenen Fremdgeldern bestimmt war. Solche finden sich insbesondere nicht in den vom Beklagten in Bezug genommen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) der Schuldnerin (Anlage B4). Hiernach durfte die Schuldnerin über das auf dem Konto befindliche Guthaben gerade nicht nur zugunsten der Beklagten (und gegebenenfalls weiterer Kunden der Schuldnerin) als Treugeberin, sondern auch zugunsten der Bank, zugunsten der Kostenträger und zu ihren eigenen Gunsten in Höhe der ihr für ihre Tätigkeit zustehenden Vergütung verfügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AGB). Ausweislich der in § 6 Abs. 3 AGB getroffenen Regelung diente das Konto insbesondere auch der Bedienung von Darlehensforderungen der die Schuldnerin refinanzierenden Bank.

d) Ohne Erfolg wendet die Beklagte gegen eine Gläubigerbenachteiligung ein, dass sie Inhaberin der Rezeptforderungen gewesen sei, welche die Schuldnerin, bevor sie die angefochtene Zahlung leistete, auf das vorbezeichnete Konto eingezogen habe.

Zwar weist die Beklagte im Ausgangspunkt zutreffend darauf hin, dass die Abtretung der Rezeptforderungen an die Schuldnerin nicht durch § 300 Abs. 2 Satz 1 SGB V gedeckt und deshalb nach § 134 BGB nichtig sein dürfte (vgl. BGH, Urteil vom 06.02.2025 - IX ZR 181/23, Rn. 11, zitiert nach juris). Hiervon unberührt blieb jedoch die der Schuldnerin nach § 1 AGB erteilte Einziehungsermächtigung (vgl. BGH, Urteil vom 06.02.2025 - IX ZR 182/23, Rn. 32, zitiert nach juris). Dementsprechend erfolgte die Einziehung der Rezeptforderungen auf das vorbezeichnete Konto berechtigterweise, so dass an dem hieraus entstandenen Guthaben kein Erbsatzaussonderungsrecht nach § 48 InsO entstand (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 31).

2. Die angefochtene Zahlung wurde von der Schuldnerin gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder nach diesem Antrag) vorgenommen.

a) Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 01.11.2020 - Az. ... - eröffnet (Anlage K1). Dass das Landgericht anhand des Inhalts der vom Kläger vorgelegten Dokumente (Anlagen K18 und K19) zu der Überzeugung gelangt ist, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei aufgrund des am 16.09.2020 beim Amtsgericht Düsseldorf eingegangenen Eigenantrags der Schuldnerin vom 15.09.2020 erfolgt, ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte greift diese Feststellung, die gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vom Senat zugrunde zu legen ist, mit ihrer Berufung auch nicht an.

b) Ob der Eröffnungsantrag wirksam gestellt wurde, ist nicht von Bedeutung. Denn im Verfahren der Insolvenzanfechtung kommt es auf die Rechtmäßigkeit des Eröffnungsbeschlusses grundsätzlich nicht an (BGH, Urteil vom 22.01.1998 – IX ZR 99/97, Rn. 13, zitiert nach juris).

c) Die angefochtene Zahlung wurde von der Schuldnerin in dem in § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO genannten Zeitraum vorgenommen. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung nicht bereits am 11.09.2020, sondern – wie die Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren behauptet hat – „zu einem ganz anderen Zeitpunkt“ auf ihrem Konto einging. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, ist der gemäß § 140 InsO maßgebliche Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung vorliegend derjenige, in dem der Anspruch des Leistungsempfängers gegen seine Bank auf Gutschrift des für ihn bestimmten Geldbetrags entsteht; dies entspricht dem Tag der Wertstellung (vgl. BGH, Urteil vom 28.01.2021 – IX ZR 64/20, Rn. 28, zitiert nach juris). Da indes feststeht, dass die Überweisung von der Schuldnerin am 11.09.2020 veranlasst wurde, kann der

Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Beklagten nicht vor dem 11.09.2020 liegen, sondern frühestens auf diesen Tag oder später gefallen sein.

3. Freilich muss auch die nach § 131 Abs. 1 InsO erforderliche Inkongruenz im Zeitpunkt der Vornahme der angefochtenen Zahlung (noch) vorgelegen haben. An ihr fehlt es hingegen schon zu dem Zeitpunkt, als der Geschäftsführer der Schuldnerin diese Zahlung anwies.

a) Unstreitig stand der Beklagten jedenfalls vor einem Wirksamwerden des Bescheides der BaFin vom 10.09.2020 (Anlage K2) ein fälliger und durchsetzbarer vertraglicher Anspruch auf Zahlung von 3.660.459,42 EUR gegen die Schuldnerin zu. Eine inkongruente Deckung kann deshalb nur dann angenommen werden, wenn die Beklagte aufgrund des gegenüber dem damaligen Geschäftsführer der Schuldnerin erlassenen Bescheides der BaFin vom 10.09.2020 die an sich geschuldete Leistung nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, § 131 Abs. 1 InsO. Dies wäre nur dann gegeben, wenn das in dem Bescheid angeordnete Auszahlungsverbot die Schuldnerin gemäß § 275 Abs. 1 BGB von ihrer Leistungspflicht befreite oder gemäß § 275 Abs. 2 BGB zu deren Gunsten ein Leistungsverweigerungsrecht begründete. Beides ist indes zu verneinen.

b) Noch zutreffend hat das Landgericht angenommen, dass das mit Bescheid der BaFin vom 10.09.2020 gegenüber dem damaligen Geschäftsführer ausgesprochene Auszahlungsverbot im Zeitpunkt der Anweisung der Zahlung am 11.09.2020 bereits wirksam geworden war und diese auch inhaltlich erfasste.

aa) In dem am 10.09.2020 erlassenen Bescheid wies die BaFin den damaligen Geschäftsführer der Schuldnerin u.a. an, „bis zur Klärung der insolvenzrechtlichen Situation dafür Sorge zu tragen, dass keine gläubiger- bzw. insolvenzmasseschädlichen Auszahlungen seitens des Instituts vorgenommen werden“. Mit zutreffender Begründung hat das Landgericht angenommen, dass die hier angefochtene Zahlung an die Beklagte von diesem Verbot grundsätzlich erfasst war. Gleiches gilt für den Umstand, dass für die Zahlung keine Ausnahmen von dem Zahlungsverbot nach § 46 Abs. 2 KWG vorlagen.

bb) Zu Recht ist das Landgericht weiterhin davon ausgegangen, dass der Bescheid im Zeitpunkt der Vornahme der streitgegenständlichen Zahlung am 11.09.2020 bereits wirksam geworden war. Dies folgt aus § 41 Abs. 1 VwVfg i.V.m. § 5 Abs. 1 KWG, § 4f Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Var. 1 FinDAG, wonach ein elektronisch über öffentliche Netze übermittelter Verwaltungsakt am Tag des Abrufs als bekannt gegeben gilt.

(1) Nach § 4f Abs. 1 Satz 1 FinDAG kann die BaFin abweichend von § 41 VwVfG - und damit ohne die nach § 41 Abs. 2a Satz 1 VwVfG an sich erforderliche Einwilligung des Adressaten in die Bekanntgabe durch elektronische Bereitstellung - einen Verwaltungsakt dadurch bekannt geben, dass er zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt wird, sofern der Adressat der Bekanntgabe den elektronischen Zugang freiwillig eröffnet hat oder durch Rechtsvorschrift hierzu verpflichtet ist. Hierbei hat die BaFin nach § 4f Abs. 1 Satz 2 FinDAG ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person ermöglicht und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. In diesem Fall bedarf es nicht bei jeder einzelnen Bekanntgabe einer Überprüfung der Identität des - vorher schon dauerhaft registrierten - Empfängers; vielmehr bedeutet die „Authentifizierung“ in § 4f Abs. 1 Satz 2 FinDAG lediglich, dass die Behörde „durch Einsatz geeigneter Identifizierungsmittel“ sicherstellen muss, dass nur Berechtigte auf den Verwaltungsakt zugreifen können (vgl. BT-Drs. 18/8434, 122, unter Verweis auf eine Handreichung des IT-Planungsrates von Bund und Ländern, die auf der Website des Planungsrates heute nicht mehr verfügbar ist; NK-VwVfG/Daniel Couzinet/Daniel Fröhlich, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 41 Rn. 116; BeckOK VwVfG/Tiedemann, 66. Ed. 1.1.2025, VwVfG § 41 Rn. 82c). Ein einfacher Passwortschutz, wenngleich es sich dabei um eine relativ schwache Sicherung im Vergleich zur heute üblichen Zwei-Faktor-Authentifizierung handelt, kann daher ausreichen. Die Authentifizierung ist im Übrigen nicht Voraussetzung einer wirksamen Bekanntgabe, wenn nur der Abruf des Bescheides erfolgt ist (OLG Nürnberg, Urteil vom 16.05.2025 – 15 U 1767/24 Ins, Rn. 26 f. m.w.N., zitiert nach juris).

(2) Nach den vorstehenden Maßstäben wurde der Bescheid gegenüber dem damaligen Geschäftsführer der Schuldnerin am 10.09.2020 wirksam elektronisch bekanntgegeben.

(a) Dass das Landgericht aufgrund der vom Kläger vorgelegten amtlichen Auskunft der BaFin vom 27.05.2024 (Anlage K 23), die das Landgericht Regensburg in einem dort geführten Parallelverfahren zu dem Aktenzeichen 61 O 2245/23 Ins mit Beschluss vom 12.04.2024 (Anlage K 22) eingeholt hat, zu der Überzeugung gelangt ist, dass der damalige Geschäftsführer der Schuldnerin den streitgegenständlichen Bescheid, der ihm durch die BaFin elektronisch übermittelt worden war, am 10.09.2020 über sein „xxx“-Postfach abrief, ist nicht zu beanstanden.

In dem vorgenannten Schreiben bestätigt ein Mitarbeiter der BaFin, dass nach dortiger Aktenlage der streitgegenständliche Bescheid am 10.09.2020 um 20:19 Uhr an den amtierenden

Geschäftsleiter der Schuldnerin über dessen „xxx“-Postfach versendet und der Empfänger dieses Bescheides den Empfang am selben Tag um 20:24 Uhr per E-Mail bestätigt habe. Dieses aus einem Parallelverfahren vor dem Landgericht Regensburg stammende Schriftstück ist – entgegen der Ansicht der Beklagten – im hiesigen Verfahren als Urkunds- beweis verwertbar. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, weshalb es sich hierbei um einen Ausforschungsbeweis handeln sollte. Näheres führt die Beklagte hierzu nicht aus.

Das Beweismittel ist auch nicht untauglich. Vielmehr geht die konkrete Abrufzeit aus dem Schreiben zweifelsfrei hervor. Anhaltspunkte dafür, dass eine andere Person als der damalige Geschäftsführer der Schuldnerin über dessen passwortgeschützten persönlichen Account den Bescheid abgerufen haben könnte, sind nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht vorgetragen. Im Übrigen stimmt die in dem Schreiben genannte Versandzeit der E-Mail mit der vom Kläger als Anlage K13 vorgelegten E-Mail überein; hierbei handelt es sich um die automatisierte Benachrichtigungs-E-Mail, die den damaligen Geschäftsführer der Schuldnerin darüber informierte, dass der Bescheid zum Abruf bereitstand.

(b) Das von der BaFin im Streitfall gewählte Verfahren der elektronischen Übermittlung des an den damaligen Geschäftsführer der Schuldnerin adressierten Bescheides über dessen „xxx“-Postfach genügte den Anforderungen an ein sicheres Verfahren nach § 4f Abs. 1 Satz 2 FinDAG (vgl. hierzu auch OLG Nürnberg, Urteil vom 16.05.2025 – 15 U 1767/24 Ins, Rn. 28, zitiert nach juris). Nachdem der damalige Geschäftsführer der Schuldnerin den elektronischen Zugang zuvor auch freiwillig eröffnet hatte (§ 4f Abs. 1 Satz 1 FinDAG), galt der Bescheid daher nach § 4f Abs. 2 Var. 1 FinDAG im Zeitpunkt des Abrufs als bekannt gegeben.

cc) Schließlich wirkte der Bescheid auch gegenüber derjenigen Person, die am 11.09.2020 die Überweisung zugunsten der Beklagten von dem Konto der Schuldnerin veranlasste. Dabei kann dahinstehen, ob es sich hierbei um den zu diesem Zeitpunkt wirksam neu bestellten Geschäftsführer G. oder – wie die Beklagte erstmals im Berufungsverfahren in ihrem Schrift- satz vom 14.05.2025 behauptet hat (LGA 92) – um den Gesellschafter F. handelte.

(1) Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, handelte es sich bei dem gegenüber dem damaligen Geschäftsführer der Schuldnerin ausgesprochenen behördlichen Zahlungsverbot um einen sachbezogenen Verwaltungsakt. Adressat der behördlichen Anordnung war der damalige Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin gerade in seiner organschaftlichen Funktion. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch dem Inhalt des Bescheides, der gerade an die Geschäftsführerstellung des Adressaten anknüpfte. Die Wirkung eines sachbezogenen

Verwaltungsaktes erstreckt sich nach herrschender Meinung auch auf die Rechtsnachfolger des Adressaten. Mithin entfaltete der Bescheid auch gegenüber einem ggf. neu bestellten Geschäftsführer der Schuldnerin Wirkung. Anderenfalls bestünde ein erhebliches Missbrauchsrisiko, denn die durch die BaFin ausgesprochene Anordnung könnte dann durch Abberufung des bisherigen und Bestellung eines neuen Geschäftsführers leicht umgangen werden.

(2) Die Beklagte hat im Berufungsverfahren in ihrem Schriftsatz vom 14.05.2025 erstmals behauptet, dass die Schuldnerin nach der am 11.09.2020 erfolgten Abberufung ihres damaligen Geschäftsführers D. führungslos gewesen sei, weil der neu bestellte Geschäftsführer, Herr G., sein Amt zu keinem Zeitpunkt angenommen habe. Die Überweisung sei nicht durch den Zeugen D., sondern vielmehr durch den Gesellschafter F. vorgenommen worden (LGA 90 ff.).

Ob dieser neue Sachvortrag im Berufungsverfahren nach § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO zuzulassen ist, braucht indes nicht entschieden zu werden. Selbst wenn die Behauptung der Beklagten zu ihren Gunsten als wahr unterstellt wird, ändert dies im Ergebnis nichts an der Bindungswirkung des streitgegenständlichen Bescheides. Der Gesellschafter F. wäre in diesem Fall jedenfalls als faktischer Geschäftsführer der zu diesem Zeitpunkt führungslosen Schuldnerin tätig geworden. Als solcher wäre er gleichsam an den Bescheid der BaFin vom 11.09.2020 gebunden gewesen. Wird ein Gesellschafter unter Missachtung der an die Geschäftsleitung erteilten behördlichen Anordnungen nach außen für die führungslose Gesellschaft „wie ein Geschäftsführer“ tätig, so kann er sich nicht darauf berufen, die gegenüber der Geschäftsleitung getroffene Anordnung habe ihm gegenüber keine Wirkung entfaltet. Auch faktischen Geschäftsführern obliegen Organpflichten (Fleischer, in Münchener Kommentar GmbHG, 4. Aufl. 2023, § 43 Rn. 295).

dd) Sollte die Schuldnerin – wie von der Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren behauptet – gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt haben, entfaltete dieser nach § 49 KWG keine aufschiebende Wirkung.

ee) Auch auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides kommt es – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – nicht an. Die Rechtmäßigkeit eines wirksamen Bescheides ist vor den Zivilgerichten nicht zu prüfen. Für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (BGH, Urteil vom 02.12.2015 – I ZR 239/14, Rn. 30 f., zitiert nach juris).

c) Die mit Bescheid der BaFin vom 10.09.2020 gegenüber dem damaligen Geschäftsführer der Schuldnerin ausgesprochene Anweisung hatte indes nicht zur Folge, dass der Leistungsanspruch der Beklagten wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB vorübergehend entfiel.

aa) Unmöglichkeit i.S.v. § 275 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn die Leistung von niemandem, weder vom Schuldner noch von einem Dritten, erbracht werden kann (objektive Unmöglichkeit) oder wenn jedenfalls der Schuldner zur Leistung außerstande ist, während ein Dritter die Leistung erbringen könnte (subjektive Unmöglichkeit; vgl. Grüneberg/ders, BGB, 84. Aufl., § 275 Rn. 13, 23). Eine Unmöglichkeit kann sich dabei auch aus rechtlichen Gründen ergeben. Rechtliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn ein geschuldeter Erfolg aus Rechtsgründen nicht herbeigeführt werden kann oder nicht herbeigeführt werden darf (BGH, Urteil vom 25.10.2012 – VII ZR 146/11, Rn. 33 m.w.N., zitiert nach juris).

bb) Eine (vorübergehende) subjektive Unmöglichkeit hat der Bundesgerichtshof im Falle der Anordnung eines vorübergehenden Veräußerungs- und Zahlungsverbotes gegenüber dem Institut nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG bejaht. Es entspreche den Regeln des allgemeinen Leistungsstörungenrechts, dass ein vorübergehendes Leistungshindernis wie ein mit Zwangsgeldandrohungen verknüpftes behördliches Verbot den Schuldner zeitweilig analog § 275 Abs. 1 BGB von seiner Leistungspflicht befreie (BGH, Urteil vom 12.03.2013 – XI ZR 227/12, Rn. 26 und 52, zitiert nach juris).

cc) Die vorgenannte Rechtsprechung lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres auf den Streitfall übertragen (a.A. dagegen OLG Nürnberg, Urteil vom 16.05.2025 – 15 U 1767/24 Ins, Rn. 36 f., zitiert nach juris). Denn anders als in dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde liegenden Fall ordnete die BaFin vorliegend kein vorübergehendes Zahlungsverbot gegenüber der Schuldnerin nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG an. Vielmehr traf sie nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG eine Anordnung gegenüber dem damaligen Geschäftsführer der Beklagten. Adressat des Bescheides war mithin nicht die Schuldnerin selbst, sondern deren damaliger Geschäftsführer.

Eine solche Anordnung gegenüber dem Geschäftsführer nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG kann - entgegen der Auffassung des Klägers - auch nicht mit einer Anordnung gegenüber dem Institut nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG gleichgestellt werden. Zwar trifft es zu, dass die Anordnung gegenüber dem Geschäftsführer faktisch auch gegenüber der Gesellschaft eine Wirkung entfaltet, weil diese nur über ihren Geschäftsführer handeln kann (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Allerdings ist im Rahmen des § 275 Abs. 1 BGB auf den tatsächlichen Adressaten

des Bescheides abgestellt. Dies entspricht insbesondere auch dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, der in § 46 Abs. 1 KWG zwischen den unterschiedlichen möglichen Eingriffsmaßnahmen der BaFin klar unterscheidet. Dabei stellen die in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Regelbeispiele eine Abstufung im Hinblick auf die Eingriffsintensität der jeweiligen behördlichen Maßnahme dar. Ein behördliches Zahlungsverbot nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG durfte die BaFin gegenüber der Schuldnerin vorliegend gerade nicht erlassen. Dies folgt aus § 2 Abs. 7a KWG a.F., wonach auf Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen in Form des Factorings erbringen (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG), unter anderem § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 KWG nicht anwendbar ist. Dabei hat sich der Gesetzgeber bewusst dazu entschieden, Factoringunternehmen - anders als „echte“ Kreditinstitute - lediglich einer eingeschränkten Aufsicht zu unterwerfen (BT-Drs. 16/11108, 54 f.). Diese gesetzgeberische Wertentscheidung bliebe unberücksichtigt, wenn man eine lediglich auf den Innenbereich des Instituts beschränkte Anordnung gegenüber dem Geschäftsführer nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG einem gegenüber dem Institut selbst ausgesprochenen Zahlungsverbot mit Außenwirkung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG gleichstellte.

dd) Unter Berücksichtigung insbesondere der in § 2 Abs. 7a KWG a.F. zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertentscheidung erscheint es daher geboten, auch im allgemeinen Schuldrecht nach dem konkreten Inhalt der behördlichen Maßnahme und deren Adressat zu unterscheiden. Da die Schuldnerin im Streitfall selbst nicht Adressat des Bescheides war, kommt es darauf an, ob die gegenüber ihrem Geschäftsführer getroffene Anordnung dazu führte, dass der Schuldnerin die Leistung zumindest vorübergehend unmöglich wurde. Dies ist nicht der Fall.

Die unter Missachtung der behördlichen Anordnung ausgeführten Verfügungen der Schuldnerin sind - anders als im Falle der Anordnung eines vorläufigen Zahlungsverbot nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG (vgl. Schwennicke/Auerbach/Schwennicke/Herweg, 4. Aufl. 2021, KWG § 46 Rn. 41 m.w.N.) - zivilrechtlich wirksam. Diese konnte mithin sowohl tatsächlich als auch rechtlich mit Erfüllungswirkung an die Beklagte leisten. Zwar bedurfte die Schuldnerin für die Leistung zwingend der Mitwirkung ihres Geschäftsführers. Nur dieser war - von den hier nicht vorliegenden Fällen abgesehen, in denen ausnahmsweise andere Organe, etwa die Gesellschafterversammlung vertretungsbefugt sind - zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berechtigt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG) und damit in der Lage, eine entsprechende Zahlung der Schuldnerin an die Beklagte anzuweisen. Bedarf der Schuldner für die Leistung der Mitwirkung eines Dritten, so liegt Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB allerdings nur dann vor, wenn feststeht, dass dieser die erforderliche Mitwirkung verweigern wird (BGH, Urteil vom

25.10.2012 – VII ZR 146/11, Rn. 33 m.w.N., zitiert nach juris). Dies scheint schon deshalb fernliegend, weil die Zahlung an die Beklagte im Streitfall letztlich ausgeführt wurde, der (ggf. faktische) Geschäftsführer der Schuldnerin mithin tatsächlich mitwirkte.

d) Entgegen der Ansicht des Landgerichts stand der Schuldnerin aufgrund der mit Bescheid der BaFin vom 10.09.2020 gegenüber ihrem damaligen Geschäftsführer ausgesprochenen Anweisung auch kein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Abs. 2 BGB zu.

aa) Es ist anerkannt, dass in Fällen, in denen der Schuldner für die Leistungserbringung der Mitwirkung eines Dritten bedarf, ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Abs. 2 BGB bestehen kann (Grüneberg/ders., BGB, 84. Aufl., § 275 Rn. 25 m.w.N.). Voraussetzung ist, dass die Erreichung der Mitwirkung für den Schuldner einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht (§ 275 Abs. 2 Satz 1 BGB).

bb) Vorliegend konnte die Schuldnerin ihren Geschäftsführer zwar nicht verbindlich dazu anweisen, sich über den Bescheid der BaFin hinwegzusetzen und die streitgegenständliche Zahlung an die Beklagte vorzunehmen. Denn Weisungen der Gesellschafterversammlung, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, welche nicht zur Disposition der Gesellschafter stehen, sind nichtig und dürfen vom Geschäftsführer nicht befolgt werden (BeckOGK/Bayer/J. Schmidt, 1.12.2024, GmbHG § 37 Rn. 55 m.w.N.). Gleiches dürfte für solche Weisungen gelten, die – wie hier – eine Verletzung von bußgeldbewehrten behördlichen Anordnungen zum Gegenstand haben. Gleichwohl war es der Beklagten nicht nur theoretisch, sondern auch faktisch möglich, ihren Geschäftsführer um die Vornahme der Zahlung - unter Hinwegsetzung über die ihm von der BaFin erteilte bußgeldbewehrte Anordnung - zu bitten.

cc) Entgegen der Ansicht des Landgerichts liegt auch kein Fall der Pflichtenkollision vor, der die Anwendung des § 275 Abs. 2 BGB rechtfertigen könnte. Eine solche scheidet schon deshalb aus, weil insoweit im Rahmen des § 275 Abs. 2 BGB auf die Person des Schuldners abzustellen ist. Die Anordnung der BaFin nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG war jedoch nicht an die Schuldnerin, sondern an deren damaligen Geschäftsführer adressiert. Gegenüber der Schuldnerin selbst vermochte die Anordnung - anders als das nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG gegenüber dem Institut ausgesprochene vorläufige Zahlungsverbot - keine unmittelbar bindende Wirkung zu entfalten.

dd) Der Sinn und Zweck des § 46 KWG spricht ebenfalls nicht für eine insolvenzrechtliche Gleichbehandlung der Anordnungen nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG einerseits und derjenigen nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG andererseits. Es mag zwar zutreffen, dass die in § 46 Abs. 1 KWG genannten Eingriffsmaßnahmen den Zweck verfolgen, die Gläubiger des Instituts vor Insolvenz zu schützen (Fischer/Schulte-Mattler/Lindemann, 6. Aufl. 2023, KWG § 46 Rn. 1). Der Zweck der gegenüber dem Institut selbst verhängten Maßnahmen nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 KWG („Moratorium“) geht jedoch darüber hinaus und zielt darauf ab, eine „offene“ Insolvenz des Kreditinstituts mit dem Risiko eines schwerwiegenden Vertrauensverlustes in das Kreditgewerbe zu vermeiden und den Beteiligten Zeit zu geben, ein Sanierungskonzept zu erarbeiten (Weckler in: Jahn/Schmitt/Geier, Bankensanierung-HdB, 1. Aufl. 2016, A. Sanierung und frühzeitiges Eingreifen Rn. 77). Im Übrigen widerspricht eine insolvenzrechtliche Gleichbehandlung aller Maßnahmen der gesetzgeberischen Wertungsscheidung, wonach gegenüber bestimmten Instituten – so auch gegenüber der Beklagten – Maßnahmen nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 KWG nicht angeordnet werden dürfen.

ee) Schließlich führte die Annahme eines Leistungsverweigerungsrechts des Schuldners nach § 275 Abs. 2 BGB in Fällen wie dem vorliegenden, in dem die BaFin nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG eine Anweisung gegenüber dem Geschäftsführer des Instituts getroffen hat, zu einem nicht auflösbaren Wertungswiderspruch im Hinblick auf die Vorschrift des § 15b Abs. 1 InsO (und ihrer Vorgänger, wie etwa § 64 GmbHG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung). Auch das Zahlungsverbot nach § 15b Abs. 1 InsO richtet sich - wie die Anordnung der BaFin nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG - unmittelbar an das Vertretungsorgan der juristischen Person. Obwohl es sich hierbei - anders als bei § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG - nicht nur um ein behördliches, sondern sogar um ein gesetzliches Verbot handelt, wird ein Leistungsverweigerungsrecht der Gesellschaft und eine daraus folgende Inkongruenz etwaiger verbotswidrig vorgenommener Zahlungen an deren Gläubiger - soweit ersichtlich - nicht vertreten. Allein der Umstand, dass sich die beiden Zahlungsverbote im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen unterscheiden - während Verstöße gegen Anordnungen der BaFin nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG bußgeldbewehrt sind (§ 56 Abs. 2 Nr. 3n KWG), führt der Verstoß gegen das aus § 15b Abs. 1 InsO folgende Zahlungsverbot „nur“ zur zivilrechtlichen Erstattungspflicht des Vertretungsorgans gegenüber der Gesellschaft (§ 15b Abs. 4 Satz 1 InsO) - vermag eine unterschiedliche Behandlung insoweit nicht zu rechtfertigen.

II. Auch ein Rückgewähranspruch des Klägers gegen die Beklagte aus § 143 Abs. 1 Satz 1, § 129 Abs. 1, § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO scheidet aus. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass die Beklagte eine etwaige Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin bei Vornahme

der Zahlung kannte. Gleiches gilt bezüglich einer zu diesem Zeitpunkt gegebenen Kenntnis der Beklagten von einem etwaigen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin, so dass ein Anspruch des Klägers nach § 143 Abs. 1 Satz 1, § 129 Abs. 1, § 133 Abs. 1 InsO ebenfalls nicht besteht.

C.

I. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

II. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 Satz 1, § 711 Satz 1 und 2, § 709 Satz 2 ZPO.

III. Die Zulassung der Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO geboten. Die sich hier stellende Frage, ob der Verstoß gegen eine Anweisung für die Geschäftsleitung des Instituts nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG - vergleichbar einem Verstoß gegen ein dem Institut erteilten vorläufigen Zahlungsverbot nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG - zu einer inkongruenten Deckung und damit zur Anfechtbarkeit nach § 131 Abs. 1 InsO führt, ist bisher - soweit ersichtlich - noch nicht Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung gewesen. Ihre Beantwortung hat Bedeutung für eine Vielzahl anderer Streitigkeiten.

IV. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 48 Abs. 1 Satz 1, § 43 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO.

K.

Dr. I.

F.